



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2017, TOP 5, die Abfallordnung vom 11.03.2010 für nachstehende Bereiche wie folgt abzuändern:

§ 2 **ABHOLBEREICH**

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4 **ABHOLBEREICH**

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von den Liegenschaftseigentümern selber beschafft.
Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft. Ein Behälter sowie ein Vorsammelgefäß können pro bebaute Liegenschaft, die im Abholbereich liegt, für das erste Mal kostenlos bei der Gemeinde beantragt werden. Jeder weitere Behälter und jedes weitere Vorsammelgefäß sind kostenpflichtig.

§ 6 **ABFUHRTERMINE**

- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 01.04. bis 30.09. zweiwöchentlich. In der Zeit von 01.10. bis 31.03. erfolgt die Sammlung aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt oder von Konservierungsmitteln auf Milchsäurebasis vierwöchentlich.

**§ 11
INKRAFTTRETEN**

Die Änderungen der Abfallordnung werden gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht.
Die Änderungen treten mit 01.07.2017 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

~~LinZ, am
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
AUWR-
Amt der Oö. Landesregierung~~

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-2010-19916/7-Emm
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
LinZ, am 6.2.18
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

Angeschlagen am: 05.05.2017
Abgenommen am: 22.05.2017